

ZWISCHENRUF DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

04.02.2021

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT – VERANTWORTUNG ALLER JENSEITS INSTITUTIONELLER GRENZEN

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Dieses Recht muss im Alltag, in den Familien und in allen Organisationen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden. Der Blick muss über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen. Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, den Kitas, über die Schulen bis hin zu allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Gesundheitsdiensten sowie die Verantwortungsträger für die Infrastrukturen (Jugendämter, Schulbehörden und Gerichte) – müssen Verantwortung übernehmen und sollten daher institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention und zur Aufarbeitung von Gewalt gegenüber jungen Menschen implementieren. Auch im Freizeitbereich, wie etwa der Jugendverbandsarbeit oder im Vereinssport, sowie im Kontext religiöser Gemeinschaften braucht es die notwendige Sensibilisierung von Verantwortungsträgern, um junge Menschen vor Gewalt zu schützen. In allen Bereichen, die die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen betreffen, müssen Standards, Fachwissen und Konzepte verpflichtend und nachhaltig etabliert werden, damit dieser Schutz durchgängig und nachhaltig verwirklicht werden kann. Dies kann nur durch eine gesetzliche Verankerung garantiert werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt bedarf einer besonderen Sensibilisierung und transparenter Konzepte, die mit den jungen Menschen in den jeweiligen Einrichtungen gemeinsam nachvollziehbar und altersgerecht entwickelt werden, sowie einer klaren kinder- und jugendpolitischen Positionierung von Kommunen, Ländern und dem Bund.

ALLE KINDER UND JUGENDLICHE HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ

Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt ist ein Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Spätestens mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist dieses Recht noch einmal unterstrichen und die Position von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger*innen gestärkt worden. Dies bedeutet, dass alle Einrichtungen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens in der Verantwortung stehen, dieses Recht im Alltag von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

In der UN-KRK sind verschiedene Schutzrechte für Kinder und Jugendliche festgeschrieben. In Artikel 19 Absatz 1 wird die staatliche Verantwortung zum Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung formuliert:

„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, die Rechte des Kindes zu achten und auf nationalstaatlicher Ebene Maßnahmen zu implementieren, um die Schutzrechte für alle

Kinder und Jugendlichen garantieren zu können. Die Gewährleistung des Schutzes von jungen Menschen ist zudem davon abhängig, wie ihre Beteiligungs- und Förderrechte verwirklicht werden, d. h. wie Kinder und Jugendliche darin gestärkt werden, ihre Rechte wahrnehmen zu können.

SCHUTZ VULNERABLER GRUPPEN STÄRKEN

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist für alle jungen Menschen zu garantieren – unabhängig der Lebenskonstellationen und -bedingungen, innerhalb derer sie sich bewegen. In besonderer Weise müssen hierbei junge Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, wie z. B. junge Geflüchtete sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderung, berücksichtigt werden, damit vulnerable Lebenskonstellationen nicht ausgenutzt, sondern Schutzrechte gesichert werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind etwa einem erhöhten Risiko sexualisierter Gewalt und Übergriffe ausgesetzt. Im Vergleich zu nicht behinderten Kindern erleben Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2,88-mal häufiger sexualisierte Gewalt (Bange 2020, S. 178). Dieses Risiko wird beeinflusst durch die Behinderungsform, den sozioökonomischen Status der Familie und die häufig fehlende Einbindung der Kinder und Jugendlichen in soziale Netzwerke. Zudem sind die Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung, Hilfsangebote zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen, oftmals mit hohen und zahlreichen Barrieren und Herausforderungen verbunden.

Es sind Beratungsangebote notwendig, die junge Menschen in prekären Lebenskonstellationen präventiv schützen. Zudem braucht es barrierearme Zugänge zu Hilfs- und Bildungsangeboten, die in den regulären institutionalisierten Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen eingebunden sind.

SCHUTZ IM INSTITUTIONELLEN GEFÜGE DES AUFWACHSENS

Für das Jahr 2019 stellten die Jugendämter in insgesamt 55.527 Fällen eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII fest, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um rund zehn Prozent bedeutet (Statistisches Bundesamt 2020, S. 9). Für das Jahr 2019 sind dem Bundeskriminalamt 15.936 Fälle von sexualisierter und sexueller Gewalt an Kindern bekannt. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird dabei am häufigsten im familialen Nahraum und im unmittelbaren sozialen Beziehungsgefüge der Kinder und Jugendlichen ausgeübt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gewalt auch unter Gleichaltrigen stattfinden kann.

Die Sensibilisierung und die Entwicklung sowie nachhaltige Verankerung von Schutzkonzepten in Einrichtungen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens hat einen doppelten Auftrag:

- Einerseits sind alle Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, dahingehend zu sensibilisieren und fortzubilden, dass sie Kinder und Jugendliche mit den vorhandenen Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung bringen können, wenn diese sich im Fall von Gewalterfahrungen an sie wenden. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz/BKiSchG) wurde der Kinderschutz in Deutschland verbessert und die Zusammenarbeit aller Akteur*innen gestärkt. Mit dem Gesetz werden neben der Kinder- und Jugendhilfe alle öffentlichen Einrichtungen adressiert, die mit den Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Verbindung stehen. So werden beispielsweise auch Schulen, Gesundheits- und Sozialämter, die Polizei und Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen im medizinischen Bereich mit in die Verantwortung genommen (§ 3 Abs. 2 BKiSchG).

■ Andererseits bedeutet diese Verantwortung auch, dass alle Akteur*innen Konzepte zur Verwirklichung der Schutzrechte auch in ihren Einrichtungen selbst etablieren und Standards für ihren Verantwortungsbereich erarbeiten und einfordern. Hier erscheint eine Selbstverpflichtung zu wenig. Es gilt, entsprechende Standards festzuschreiben und verpflichtend umzusetzen. Schutzkonzepte sind dabei als Maßnahmenpaket zu verstehen, durch die Einrichtungen unterstützt werden sollen, für Kinder und Jugendliche, die von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen oder durch diese gefährdet sind, sichere Räume zu schaffen und Hilfsangebote zugänglich zu machen. Die Idee der Schutzkonzepte weist zudem einen partizipativen und emanzipatorischen Charakter auf, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken soll. Darum gilt es bei der Konzeptionierung von Schutzkonzepten, Kinder und Jugendliche aktiv mit einzubeziehen.

Das Bundesjugendkuratorium möchte grundsätzlich herausstellen, dass ein effektiver Kinderschutz nur durch die Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung des institutionellen Gefüges in seiner Gesamtheit sowie durch die Vernetzung und Zusammenarbeit der involvierten Institutionen gelingen kann. Mithilfe von Schutzkonzepten kann ein professioneller institutioneller Umgang mit Kindeswohlbeeinträchtigungen (§ 47 SGB VIII) und Kindeswohlgefährdungen (vgl. § 8a, § 8b SGB VIII) etabliert werden, der den beteiligten Personen, präventiv oder intervenierend, ein sensibles und handlungssicheres Vorgehen ermöglichen soll sowie Leitlinien für die Aufarbeitung von Gewalt in den Verantwortungsbereichen formuliert.

UNTERSTÜTZENDE INFRASTRUKTUREN ETABLIEREN

Konzepte zur Verwirklichung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen sind in den jeweiligen Einrichtungen – Schulen, Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der sog. Behindertenhilfe oder Kinder- und Jugendpsychiatrien etc. – grundsätzlich davon abhän-

gig, dass sie in Infrastrukturen eingebunden sind, die sie unterstützen, Standards zu etablieren und umzusetzen. Es ist zentral, dass die öffentlichen Verantwortungsträger für die Infrastrukturen selbst über Fachwissen sowie entsprechende Konzepte verfügen und Standards einfordern.

Nur wenn Schulbehörden, (Landes-)Jugendämter, Familiengerichte, Ärztekammern, Gesundheitsdienste, Polizei etc. auch für ihre Strukturen und Verantwortungsbereiche transparent formulieren, wie Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden, können die entsprechenden Maßnahmen nachhaltig etabliert werden. Die einzelnen Einrichtungen sind darauf angewiesen, dass sie innerhalb einer Infrastruktur agieren, die nicht die Entwicklung von Standards und Konzepten allein in ihre Verantwortung stellt, sondern sie unterstützt und entsprechend durchsetzt. Es sind Fortbildungen für die Fachkräfte aller Verantwortungsbereiche und die Verankerung von Schutzkonzepten durchgängig im institutionellen Gefüge verpflichtend zu etablieren.

Auch der Aufarbeitung und den Erfahrungen Betroffener sollte institutionell und flächendeckend mehr Raum zugestanden werden. Die Aufarbeitung von Gewalterfahrungen junger Menschen ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Hierfür braucht es Infrastrukturen, die Aufarbeitung innerhalb geschützter Räume möglich machen und das Sprechen über Gewalt weiter enttabuisieren. Die Gründung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), welche 2016 durch die Bundesregierung berufen wurde, ist ein erster und wichtiger Schritt. Insgesamt muss auch hier vor allem die Selbstvertretung und Selbstorganisation Betroffener weiter gestärkt werden.

GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE IM DIGITALEN RAUM

Die Alltags- und Erfahrungswelten junger Menschen werden durch die Digitalisierung und Technisierung zunehmend beeinflusst. In Artikel 17 der UN-KRK wird jedem Kind „(...) das Recht auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt“ zugesagt. Digitale Medien durchziehen die verschiedenen Lebensbereiche von

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z. B. Schule, Freizeit, Erwerbsarbeit, Konsum, soziale Beziehungen) (BMFSFJ 2017, S. 273). Rund 98 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie 86 % der Kinder haben Zugang zum Internet und nutzen digitale Medien (DIVSI 2014, S. 11). Zudem geht aus der JIM-Studie 2020, bei der 1.200 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren in Deutschland bezüglich ihres Medienverhaltens befragt wurden, hervor, dass 99 % der Befragten Zugriff auf Smartphones sowie Computer bzw. Laptop haben (mpfs 2020, S. 6). Der Zugang zum Internet und die Nutzung digitaler Medien stellen wichtige Aspekte sozialer Teilhabe dar. Dies wurde im Zuge der Covid-19-Pandemie in besonderer Weise deutlich. Die kontakteinschränkende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens führten dazu, dass zuvor analog abgehaltene Treffen und Austausch vermehrt im digitalen Raum stattfinden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die tägliche Nutzungsdauer im Jahr 2020 um 26 % angestiegen und hat sich somit von durchschnittlich 205 Minuten auf 258 Minuten erhöht (mpfs 2020, S. 33, 61).

Durch schnelle und zumeist unkomplizierte Kommunikationswege und Informationsmöglichkeiten sind neue Handlungs- und Verwirklichungsräume entstanden, aufgrund welcher junge Menschen bei den Kernherausforderungen des jungen Erwachsenenalters – der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung – unterstützt werden können (BMFSFJ 2017). Doch nicht nur die tägliche Nutzungsdauer, sondern auch der Anteil junger Menschen, die

von negativen Erfahrungen betroffen sind (z. B. Beleidigungen, die Verbreitung von Falschinformationen über die eigene Person) ist von rund 20 % auf 29 % angestiegen. 38 % der Befragten geben zudem an, dass sie schon einmal miterlebt haben, dass eine Person im Internet gemobbt wurde (mpfs 2020, S. 61). Mit zunehmendem Alter steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche bei der Internetnutzung mit unangemessenen Inhalten konfrontiert werden. Unter unangemessenen Inhalten sind beispielsweise Gewaltdarstellungen sowie sexualisierte und pornografische Inhalte zu zählen (mpfs 2019, S. 60 f.). Sexualisierte Gewalt und die Sexualisierung digitaler Räume stellen Risiken dar, die die Schutzrechte junger Menschen gefährden. *Sexting*, das ungewollte Erhalten und Konsumieren pornografischer Inhalte, und *Cybergrooming* (der Begriff beschreibt das taktische Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche im Internet zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs) sind Gefahrenpotenziale des digitalen Raumes, denen seitens aller Verantwortungsträger besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es braucht institutionelle Schutzkonzepte, die bei jedweder Form von Gewalt gegen junge Menschen auch im digitalen Raum greifen.

LITERATUR

- Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema.
In: *Forum Erziehungshilfen*, H. 3, S. 178–184.
- BMFSFJ/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituationen junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin.
- DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2014): *DIVSI U-25 Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt*. Hamburg.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): *JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019): *KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger*. Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (2020): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII*. Wiesbaden.

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

■ MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Lisi Maier
Reiner Prölb
Nora Schmidt

MITGLIEDER

Doris Beneke
Prof. Dr. Karin Böllert
Tom Braun
Marie-Luise Dreber
Oggi Enderlein
Norbert Hocke
Prof. Dr. Nadia Kutscher
Cornelia Lange
Uwe Lübking
Prof. Dr. Jörg Maywald
Kofi Ohene-Dokyi

STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

■ IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Anna Schweda, Walburga Hirschbeck,
Juliane Dahlke, Ute Kratzlmeier, Christine Sporrer
Nockherstraße 2 | 81541 München
E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

GESTALTUNG: Schlereth Design

SATZ: Heike Tiller

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-96846-6

GEFÖRDERT VOM:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend